

**Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten können folgende Ordnungsstraftatbestimmungen Bedeutung erlangen:**

- die Verjährung von Ordnungswidrigkeiten (§ 18 OWG),
- die Befugnisse im Rahmen der Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (§ 24 OWG),
- der Abschluß des Ordnungsstrafverfahrens (§§ 24, 26, 33 und 37 OWG).

Bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind die Verjährungsfristen zu beachten. Die Verantwortlichkeit von Personen für begangene Rechtsverletzungen entfällt, wenn seit deren Begehung mehr als sechs oder nach Bekanntwerden bei dem zuständigen Organ mehr als drei Monate vergangen sind und in dieser Zeit kein Ordnungsstrafverfahren eingeleitet wurde. Diese Verjährungsfristen sind für alle ordnungsstrafbefugten Organe mit Ausnahme der DVP gültig. Ordnungswidrigkeiten, die durch die DVP verfolgt werden, verjähren in drei Monaten. Innerhalb dieser Zeit muß das Ordnungsstrafverfahren durch die DVP eingeleitet werden; sie stellt die zeitliche Höchstfrist dar.

Ausgenommen von diesem Grundsatz sind die Fälle, in denen der Staatsanwalt oder die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion einen Antrag auf Verfolgung der Ordnungswidrigkeit stellen. Diese Organe können beantragen, daß das Ordnungsstrafverfahren auch noch innerhalb eines Jahres nach Begehung der Ordnungswidrigkeit eingeleitet wird.

Eine weitere Besonderheit ergibt sich bei Ordnungsstraftatbestimmungen, die eine gemeinsame Zuständigkeit der DVP und eines anderen ordnungsstrafbefugten Organs vorsehen. Erweist es sich als notwendig, eine solche - von der DVP festgestellte - Ordnungswidrigkeit nach Ablauf der für die DVP geltenden Verjährungsfrist ordnungsrechtlich zu verfolgen, so kann in derartigen Fällen eine Mitteilung an das andere ordnungsstraf-